

**Benutzungsordnung für die Sport- und Kulturhalle Ubstadt und die
Mehrzweckhallen Ubstadt, Weiher, Stettfeld und Zeutern der Gemeinde
Ubstadt-Weiher vom 20.10.2015**

§1

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der gemeindeeigenen Hallen einschließlich Anbauten, Nebenräumen, Parkplätzen und Außenanlagen. Gemeindeeigene Hallen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Sport- und Kulturhalle Ubstadt und die Mehrzweckhallen Ubstadt, Stettfeld, Weiher und Zeutern.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den gemeindeeigenen Hallen, in den Nebenräumen, Parkplätzen, Anbauten und Außenanlagen aufhalten.
3. Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis verpflichten sich die Benutzer, Mitwirkende und Besucher, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen zu beachten.

§2

Zweckbestimmung

1. Die gemeindeeigenen Hallen der Gemeinde Ubstadt-Weiher sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), welche in ihrer Gesamtleistung den kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Gemeinde, dem Sport und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine dienen.
2. Zusätzlich zur Benutzung nach Absatz 1 können die gemeindeeigenen Hallen auf Antrag Vereinen, Organisationen, Privatpersonen oder anderen rechtsfähigen Vereinigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher, religiöser, wirtschaftlicher, privater, gewerblicher oder gesellschaftspolitischer Art gegen einen festgelegten Mietpreis überlassen werden.

§3

Verwaltung und Aufsicht

1. Die gemeindeeigenen Hallen werden vom Hauptamt der Gemeinde – Fachbereich Sport und Kultur - verwaltet. Die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen fällt in die Zuständigkeit des Bauamtes der Gemeinde.
2. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem zuständigen Hausmeister oder seinem Stellvertreter. Der Hausmeister hat für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs inklusive der Außenanlagen, Parkplätzen und dazugehörigen Anbauten zu sorgen und ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

3. Der Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.
4. Dem Hausmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes Zutritt zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Hausmeister oder sein Stellvertreter nicht in ihrer Funktion als Beauftragte der Gemeinde an der Veranstaltung teilnehmen.
5. Der Schlüssel wird vom Hausmeister verwaltet. Kann der Hausmeister nicht anwesend sein, händigt er einem Verantwortlichen den Schlüssel aus. Der Schlüssel ist umgehend nach dem Ende der Nutzung an den Hausmeister zurückzugeben.

§4

Belegungspläne

1. Die regelmäßige Benutzung der gemeindeeigenen Hallen wird durch Belegungspläne festgesetzt. Alle nicht im Belegungsplan festgesetzten Veranstaltungen gelten als Sonderveranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung. Satz 2 gilt nicht für Trainingseinheiten im Sinne von § 5 Nr. 4 dieser Benutzungsverordnung.
2. Die Belegungspläne werden vom Hauptamt der Gemeinde, Fachbereich Sport und Kultur, erstellt. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
3. Die Belegungspläne sind zugleich Benutzungserlaubnis und Grundlage zur Abrechnung. Die Entgelte werden nach der jeweiligen Entgeltordnung für Hallen und sonstige gemeindeeigene Räume der Gemeinde Ubstadt-Weiher festgesetzt.

§5

Benutzung durch die Schulen und Vereine der Gemeinde Ubstadt-Weiher

1. Das Betreten der gemeindeeigenen Hallen ist nur zum festgesetzten Termin und in Anwesenheit von mindestens einem verantwortlichen Übungsleiter je Sportgruppe gestattet. Der Verantwortliche ist dem Hausmeister namentlich bekannt zu geben.
2. Die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen bleibt montags bis freitags in der Regel den Schulen der Gemeinde Ubstadt-Weiher vorbehalten.
3. Die gemeindeeigenen Hallen werden montags bis freitags, nach der Schulbenutzung, vorrangig den gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Ubstadt-Weiher, für den Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt. Zweitrangig werden sie den örtlichen Betriebssportgemeinschaften sowie anderen sporttreibenden Organisationen der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In der Zeit bis 20 Uhr haben Jugendübungsstunden Vorrang vor anderen Trainingseinheiten.

4. Besteht Bedarf für weitere Trainingseinheiten und findet zeitgleich keine andere Veranstaltung statt, können die gemeindeeigenen Hallen auch am Wochenende zur Verfügung gestellt werden.
5. Öffentliche Sportveranstaltungen (z. B. Spieltage) sowie sonstige Veranstaltungen werden in der Regel samstags, sonntags oder feiertags durchgeführt. Für den Fall, dass diese unter der Woche durchgeführt werden müssen, haben diese vor dem normalen Trainingsbetrieb Vorrang.
6. Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule haben in den gemeindeeigenen Hallen vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang.
7. Während der Schulferien sind die gemeindeeigenen Hallen grundsätzlich geschlossen. Eine Benutzung ist nur nach Absprache mit dem Hauptamt der Gemeinde, Fachbereich Sport und Kultur, möglich.

§6

Pflichten für den Sportbetrieb

1. Die gemeindeeigenen Hallen dürfen bei sportlichen Übungsstunden und Veranstaltungen nur mit Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen immer in sauberem Zustand sein. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. der Instandsetzung in Rechnung gestellt.
2. Jede sportliche Betätigung in den gemeindeeigenen Hallen ist nur unter Aufsicht von mindestens einem verantwortlichen Übungsleiter je Sportgruppe und in passender Sportkleidung durchzuführen.
3. Alle Turngeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und nur ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Zur Schonung des Bodens und der Geräte sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Nach Abschluss der Trainingseinheit sind alle Geräte an ihren Standort zurückzubringen und ordentlich zu verwahren.
4. Für Ballspiele sollten nur saubere Bälle benutzt werden. Jegliche Benutzung von Haftmitteln (z.B. Ballharz) in den gemeindeeigenen Hallen ist verboten.
5. Kleingeräte wie Bälle und Seile sind Eigentum der Schule und können den Benutzern nicht zur Verfügung gestellt werden.

§7

Überlassung für Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung einer gemeindeeigenen Halle für einzelne Veranstaltungen bedarf eines formlosen Antrags, der mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Hauptamt der Gemeinde, Fachbereich Sport und Kultur, eingereicht werden muss.

2. Der Antrag sollte genaue Angaben über den Benutzer, die Art der Veranstaltung, den Beginn und die Zeitdauer enthalten. Werden für den gleichen Belegungszeitraum mehrere Anträge eingereicht, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
3. Die mietweise Überlassung einer gemeindeeigenen Halle gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages durch die Gemeinde erteilt ist. Die Entgelte werden nach der jeweiligen Entgeltordnung für Hallen und sonstige gemeindeeigene Räume der Gemeinde Ubstadt-Weiher festgesetzt.
4. Die von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen haben, mit Ausnahme von gemeindeeigenen Veranstaltungen, vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang.
5. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.
Die Gemeinde ist bei Eintritt solcher Fälle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter ausdrücklich anerkannt.

§8

Besondere Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer muss für die Zeit der Benutzung der gemeindeeigenen Hallen eine volljährige aufsichtführende Person bestellen und dem Hausmeister namentlich bekannt geben.
2. Nach dem Ende der Nutzung hat der Aufsichtsführende als Letzter die Räumlichkeiten zu verlassen. Er ist für die Sauberhaltung und pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und Geräte verantwortlich. Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage, so muss der Aufsichtsführende jeden Abend nach Ende der Nutzung dafür zu sorgen, dass die Räume ordentlich verlassen werden.
3. Bei Sonderveranstaltungen ist insbesondere auf die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, der sanitären Räume und Nebenräume zu achten. Insbesondere in der Sport- und Kulturhalle Ubstadt muss der Veranstalter eine ausreichende Zahl Aufsichtsführender stellen.
4. Wird für Veranstaltungen eine Bestuhlung verlangt, so hat der Benutzer die nötigen Personen zum Aufbau zur Verfügung zu stellen. Das Aufstellen der Tische und Stühle für eine Veranstaltung erfolgt unter der Anweisung des Hausmeisters nach den Bestuhlungsplänen.
5. Nach dem Ende einer Sonderveranstaltung muss der Benutzer die benötigten Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung bereitstellen. Die Reinigung und der Abbau erfolgen unter Anleitung des Hausmeisters. Er entscheidet über den Umfang und den Zeitpunkt der Reinigungsarbeiten.

6. Der Benutzer ist für den reibungslosen Ablauf selbst verantwortlich und hat nach Bedarf auf seine Kosten einen qualifizierten Ordnungs-, Sanitäts-, und Feuerwehrdienst einzurichten. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
7. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen oder GEMA erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffender feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich, darunter fallen auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
8. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass durch die Veranstaltung keine Lärmbelästigungen für die Anwohner entstehen. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
9. Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht gestattet. Die Ausschmückung, Dekoration der Halle und der Nebenräume sowie zusätzliche Aufbauten (z.B. Bühne) bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.
10. Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit frei zu halten.
11. Kann eine Veranstaltung nicht am genehmigten Termin durchgeführt werden, so ist das Hauptamt der Gemeinde, Fachbereich Sport- und Kultur, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§9 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die gemeindeeigenen Hallen und deren Einrichtung und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Er hat die festgestellten Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Der Benutzer hat bei Vertragschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§10 Kleiderablage

1. Die Kleiderablage wird vom Benutzer freiwillig betrieben.
2. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenständen aus.

§11 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann durch den Benutzer oder einen Dritten vorgenommen werden. Auf die Einhaltung der erforderlichen Auflagen aus den jeweiligen Genehmigungen wird hingewiesen. Die Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung bei der Übergabe mit dem Hausmeister zu kontrollieren.
2. Dem Veranstalter steht es frei, die Preise für den Verkauf von Getränken nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes (bei gleicher Menge) liegen.

§12 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen der gemeindeeigenen Hallen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Räumlichkeiten ist zu vermeiden. Schäden sind in jedem Fall beim Hausmeister zu melden und zu ersetzen.
2. Bei Sonderveranstaltungen in der Sport- und Kulturhalle Ubstadt sind die drei in der Halle gelagerten Parkverbotsschilder aufzustellen und wieder abzubauen. Die genaue Aufstellposition der Parkverbotsschilder ist mit dem Hausmeister abzusprechen.
3. Alle Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen von den Verfügungsberechtigten beauftragten Person sind zu befolgen.
4. Fahrzeuge sind auf den bestehenden Parkplätzen ordnungsgemäß abzustellen. Die Feuerwehreinfaahrt muss freigehalten werden.
5. Den während einer Veranstaltung verursachten Müll hat der Nutzer selbst zu entsorgen.
6. Werbung jeglicher Art ist beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung genehmigen zu lassen.
7. Aufgrund der hohen Energiekosten ist auf eine sparsame Beleuchtung und sparsame Nutzung der Dusche/des Trinkwassers zu achten. Beim Verlassen der Halle sind alle Fenster und Türen zu überprüfen und zu schließen. Die Beleuchtung ist abzuschalten.
8. Auf Grundlage des Landesnichtrauchergesetzes ist das Rauchen in den gemeindeeigenen Hallen verboten.
9. Das Mitbringen von Tieren ist, ohne die Genehmigung der Gemeinde, nicht gestattet.
10. Zum Schutz des Bodens sind in den gemeindeeigenen Hallen alle Aufbauten (z.B. Bierstand) zu unterlegen. Sämtliche Gegenstände sind sorgsam zu transportieren (z.B. Kisten tragen anstatt schieben).
11. Die Räumlichkeiten sind sauber und ordnungsgemäß zu verlassen. Sie müssen sich in besenreinem Zustand befinden. Flecken und Verschmutzungen sind mit Wasser zu entfernen. Der Hausmeister und der Benutzer sind letztendlich für den Zustand der Räumlichkeiten verantwortlich.

§13 Zu widerhandlungen

1. Alle Benutzer, insbesondere die Übungsleiter und Aufsichtsführenden, sowie Gäste und Vereine werden dringend gebeten, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung nachdrücklich Sorge zu tragen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerhaftem Benutzungsausschluss der gemeindeeigenen Hallen belegt werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss obliegt der Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher.
3. Werden die aufgrund der Entgeltordnung für Hallen und sonstige gemeindeeigene Räume der Gemeinde Ubstadt-Weiher entstandenen Benutzungsgebühren nicht bezahlt, so kann dem Benutzer die künftige Nutzung beschränkt werden. Die Entscheidung über eine Nutzungsbeschränkung obliegt der Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 20.10.2015

gez.

.....
Tony Löffler
Bürgermeister